

BGH: SE-Satzung – Bestimmung des Hauptversammlungsorts im Ausland

BGH, Urteil vom 21.10.2014 – II ZR 330/13

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2015-1-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

LEITSÄTZE

a) Durch die Satzung kann ein Hauptversammlungsort im Ausland bestimmt werden.

b) Die vom Sitzungssitz oder – bei börsennotierten Gesellschaften – von einem deutschen Börsensitz abweichende Bestimmung eines Versammlungsorts in der Satzung muss eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtete Vorgabe enthalten, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten bindet. Eine Satzungsbestimmung, die dem Einberufungsberechtigten die Auswahl unter einer großen Zahl geographisch weit auseinanderliegender Orte überlässt, wird diesen Vorgaben nicht gerecht.

AktG § 121 Abs. 5; SE-VO Art. 53

SACHVERHALT

Die Beklagte ist eine börsennotierte Societas Europaea (SE) mit Sitz in Berlin. § 4 ihrer Satzung bestimmte, dass die Hauptversammlung entweder am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfindet. Die Hauptversammlung vom 28.9.2011 beschloss, dass § 4.1.1. der Satzung wie folgt neu gefasst wird:

„4.1.1 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet entweder am Sitz der Gesellschaft, dem Sitz einer Wertpapierbörse in der Europäischen Union oder einer Großstadt in der Europäischen Union mit mehr als 500 000 Einwohnern statt.“

Die Kläger, die gegen den Beschluss Widerspruch eingelegt haben, haben dagegen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erhoben. Das LG hat die Klagen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 durch Beschluss zurückgewiesen. Die vom erkennenden Senat zugelassenen Revisionen der Kläger zu 2 und 3 hatten Erfolg und führten zur Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses über die Satzungsänderung.

AUS DEN GRÜNDEN

- 6 II. ... Die konkrete Ausgestaltung der Satzungsänderung ist mit § 121 Abs. 5 AktG nicht vereinbar und verstößt damit gegen das Gesetz, § 243 Abs. 1 AktG.
- 8 1. ... 2. ... [Zutreffend] hat das Berufungsgericht eine Satzungsregelung, die einen im Ausland gelegenen Versammlungsort bestimmt, für zulässig erachtet.
- 9 a) Die Zulässigkeit einer Satzungsregelung zum Hauptversammlungsort folgt aus § 121 Abs. 5 AktG. Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung gelten nach Art. 53 SE-VO unbeschadet der Bestimmungen des 4. Abschnitts der SE-VO die im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Da über den Ort der Hauptversammlung im 4. Abschnitt keine Regelung enthalten ist, gilt § 121 Abs. 5 AktG auch für die SE. Aus Art. 54 Abs. 2 SE-VO folgt nichts anderes. Danach kann die Hauptversammlung nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden, womit wieder auf § 121 Abs. 5 AktG verwiesen wird.
- 10 Daraus, dass die Beklagte eine SE ist, folgt noch nicht, dass Versammlungen europaweit zulässig sind. Angesichts der eindeutigen Verweisung auf

nationales deutsches Recht für eine SE mit Sitz in Deutschland kann nicht schon aus der Rechtsform auf die Zulässigkeit eines europaweiten Versammlungsorts geschlossen werden (Kiem in KK-AktG, 3. Aufl., Art. 53 SE-VO Rn. 9; a. A. Schwarz, SE-VO, Art. 53 Rn. 10).

Dass eine identitätswahrende Sitzverlegung innerhalb Europas möglich ist (Art. 8 SE-VO), macht die Satzungsänderung, die eine Versammlung im europäischen Ausland ermöglichen soll, ... noch nicht als „milderes“ Mittel zulässig. Die Sitzverlegung ist eine Maßnahme, die die Gesellschaft dem Recht des neuen Sitzstaats unterwirft und nach der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers zu Abfindungsansprüchen führt. Sie unterscheidet sich sowohl im Inhalt als auch dem Zweck von einer Satzungsregelung einer weiterhin deutschem Recht unterworfenen Gesellschaft über den Versammlungsort, die lediglich Vorgaben für ein regelmäßig nur jährlich wiederkehrendes Ereignis macht.

b) § 121 Abs. 5 AktG lässt es zu, in der Satzung einen Versammlungsort im Ausland zu bestimmen.

aa) Ob auch ein Versammlungsort im Ausland gewählt werden kann, ist streitig. Teilweise wird ein Versammlungsort im Ausland nicht zugelassen, wobei das Hindernis vor allem in der fehlenden Möglichkeit einer Beurkundung durch einen deutschen Notar gesehen wird (OLG Hamburg, ZIP 1993, 921; OLG Hamm, NJW 1974, 1057 [zur GmbH]; LG Stuttgart, AG 1992, 236; Werner in Großkomm. AktG, 4. Aufl., § 121 Rn. 48; Wicke in Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl., § 130 Rn. 18; Heidel/Terbrack/Lohr, AktG, 3. Aufl., § 130 Rn. 12; Heidel/Pluta, AktG, 3. Aufl., § 121 Rn. 45; Wilhelmi, BB 1987, 1331). Überwiegend wird dagegen eine Hauptversammlung im Ausland für möglich erachtet (MünchKommAktG/Kubis, 3. Aufl., Art. 53 SE-VO Rn. 10; Kiem in KK-AktG, 3. Aufl., Art. 53 SE-VO Rn. 9; Habersack/Drinhausen/Bücker, SE-Recht, Art. 53 SE-VO Rn. 11; Schwarz, SE-VO, Art. 53 Rn. 10; Spindler in Lutter/Hommelhoff, SE-Kommentar, Art. 53 SE-VO Rn. 9; Heckschen in Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Anhang 14 Europäische Gesellschaft Rn. 497, Stand Februar 2011; Casper in Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl., Art. 53 SE-VO Rn. 4; Henssler/Strohn/Liebscher, 2. Aufl., § 121 AktG Rn. 25; Grigoleit/Herrler, AktG, § 121 Rn. 27; Hüffer/Koch, AktG, 11. Aufl., § 121 Rn. 15; MünchKommAktG/Kubis, 3. Aufl., § 121 Rn. 88; Noack/Zetzsche in KK-AktG, 3. Aufl., § 121 Rn. 187; Reger in Bürgers/Körber, AktG, 3. Aufl., § 121 Rn. 24; Wachter/Mayrhofer, AktG, 2. Aufl., § 121 Rn. 30; Hölters/Drinhausen, AktG, 2. Aufl., § 121 Rn. 44; Rieckers in Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl., § 121 Rn. 74; Ziemons in K. Schmidt/Lutter, AktG, 2. Aufl., § 121 Rn. 87; Bungert, AG 1995, 26, 35).

bb) Durch die Satzung kann ein Hauptversammlungsort im Ausland bestimmt werden.

Der Wortlaut von § 121 Abs. 5 AktG enthält keine Eingrenzung für die Satzungsbestimmung über den Versammlungsort (vgl. BGH, Urteil vom 8.11.1993 – II ZR 26/93, ZIP 1993, 1867, 1869). Auch aus dem Zweck lässt sich eine Begrenzung auf inländische Versammlungsorte nicht rechtfertigen. Ziel der Aufnahme der Regelung in das Aktiengesetz vom 30.1.1937 als § 105 Abs. 3 ist es gewesen, den Streit darüber zu beenden, ob die Hauptversammlung an jeden Ort in Deutschland einberufen werden konnte. Dem lag die Absicht zugrunde, zum Schutz der Beteiligten, namentlich der Minderheitsaktionäre, eine willkürliche Auswahl des Versammlungsorts zu unterbinden (BGH, Urteil vom 8.11.1993 – II ZR 26/93, ZIP 1993, 1867, 1870). Dieser Schutzzweck verlangt nicht mehr, ausländische Versammlungsorte von vornherein auszuschließen. Jedenfalls in

- den an Deutschland angrenzenden Ländern können Städte oder Regionen ebenso schnell und leicht erreichbar sein wie Orte in Deutschland oder der Sitzungssitz.
- 16 Auch das Beurkundungserfordernis (§ 130 Abs. 1 Satz 1 AktG) steht einer Versammlung im Ausland nicht grundsätzlich entgegen. Dabei kann dahinstehen, ob die Einhaltung der jeweiligen Ortsform genügen könnte, obwohl Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 17.6.2008, Rom-I-VO) auf Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht nicht anzuwenden ist, Art. 1 Abs. 1 f Rom-I-VO. Auch die in § 130 Abs. 1 AktG verlangte Form kann gewahrt werden. Nicht bei jeder Hauptversammlung ist eine notarielle Beurkundung erforderlich (§ 130 Abs. 1 Satz 3 AktG). Wenn in den verbleibenden Fällen kein Konsularbeamter zur Beurkundung bereit ist (§ 10 Abs. 2 KonsG, vgl. Hölters/Drinhausen, 2. Aufl., § 130 AktG Rn. 13; Ziemons in K. Schmidt/Lutter, AktG, § 130 Rn. 44; Noack/Zetzsche in KK-AktG, 3. Aufl., § 130 Rn. 402), genügt die Beurkundung durch einen ausländischen Notar, wenn sie der deutschen Beurkundung gleichwertig ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübt und für die Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten hat, das den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspricht (BGH, Beschluss vom 16.2.1981 – II ZB 8/80, BGHZ 80, 76, 78).
- 17 Entscheidend für die Zulässigkeit der Beurkundung durch eine ausländische Urkundsperson sind die mit der Beurkundung verbundenen Zwecke. Sie dient in erster Linie der Rechtssicherheit und Transparenz, damit keine Unklarheiten über Annahme oder Ablehnung von Anträgen und die gestellten Anträge besteht (Noack/Zetzsche in KK-AktG, 3. Aufl., § 130 Rn. 4). Mit der Fertigung einer notariellen Urkunde geht auch eine bessere Beweissicherung einher. Diesen Zwecken kann auch eine unabhängige ausländische Urkundsperson, deren Stellung mit der eines deutschen Notars vergleichbar ist, genügen.
- 18 Die Anwesenheit eines Notars mag zwar außerdem dazu beitragen können, dass Gesetz und Statut bei den Beschlüssen sorgfältiger beachtet werden, und einen geordneten, die Teilnehmerrechte wahren den Verfahrensablauf sicherstellen (Priester, DNotZ 2001, 661, 663; Krieger, ZIP 2002, 1597, 1599; MünchKommAktG/Kubis, 3. Aufl., § 130 Rn. 1). Weil für sein Amt die Kenntnis des deutschen Aktienrechts nicht erforderlich ist, kann dies von einem ausländischen Notar möglicherweise nicht in dem gleichen Umfang wie von einem deutschen Notar gewährleistet werden. Hauptzweck des Erfordernisses einer notariellen Beurkundung ist die Sicherung eines rechtlich geordneten Verfahrensablaufs jedoch nicht. Für den Verfahrensablauf ist in erster Linie der Versammlungsleiter verantwortlich. Der Gesetzgeber selbst hat für weniger bedeutende Beschlüsse bei nichtbörsennotierten Gesellschaften die Anwesenheit eines Notars für verzichtbar erachtet, § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG. Leitungs-, Aufsichts- oder Eingriffsbefugnisse hat er dem Notar nicht zuerkannt und die Beurkundung auf einzelne Tatsachen des äußeren Ablaufs der Versammlung beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 16.2.2009 – II ZR 185/07, BGHZ 180, 9 Rn. 16 – Kirch/Deutsche Bank). In der Hauptversammlung darf der Notar zwar einen erkennbar sittenwidrigen Beschluss nicht beurkunden, weil er nach § 4 BeurkG und § 14 Abs. 2 BNotO die Beurkundung zu versagen hat, wenn er hierdurch unerlaubten oder unredlichen Zwecken dient. Aus anderen Gründen nichtige Beschlüsse muss er aber aufgrund seiner Beurkundungspflicht beurkunden und darf nicht anstelle des nach §§ 245 ff. AktG berufenen Richters die Mangelhaftigkeit von Beschlüssen feststellen (OLG Düsseldorf, NZG 2003, 816; Würthwein in Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl., § 241 Rn. 109; a.A. MünchKomm-AktG/Hüffer, 3. Aufl., § 241 Rn. 96 für evident nichtige Beschlüsse).
- Eine gleichwertige Beurkundung einer Hauptversammlung durch eine ausländische Urkundsperson ist auch nicht wegen einer für deutsche Notare bestehenden Prüfungs- und Belehrungspflicht ausgeschlossen (Hüffer/Koch, AktG, 11. Aufl., § 130 Rn. 8; Hölters/Drinhausen, 2. Aufl., § 130 AktG Rn. 13; Ziemons in K. Schmidt/Lutter, AktG, 2. Aufl., § 130 Rn. 44; MünchKomm-AktG/Kubis, 3. Aufl., § 130 Rn. 12; Noack/Zetzsche in KK-AktG, 3. Aufl., § 130 Rn. 404; Bungert, AG 1995, 26, 33; Schiessl, DB 1992, 823; aA Wicke in Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl., § 130 Rn. 18; Heidel/Terbrack/Lohr, AktG, 3. Aufl., § 130 Rn. 12). Die Beurkundung der Hauptversammlung ist keine Beurkundung von Erklärungen Beteiligter, sondern eine sonstige Beurkundung über die Wahrnehmungen des Notars (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG, BGH, Urteil vom 16.2.2009 – II ZR 185/07, BGHZ 180, 9 Rn. 11 – Kirch/Deutsche Bank). Für eine solche sonstige Beurkundung des dritten Abschnitts des Beurkundungsgesetzes gelten die Prüfungs- und Belehrungspflichten nach § 17 BeurkG nicht (Winkler, BeurkG, 17. Aufl., Vor § 36 Rn. 14; Hüffer/Koch, AktG, 11. Aufl., § 130 Rn. 12; MünchKommAktG/Kubis, 3. Aufl., § 130 Rn. 34).
3. Die konkrete Ausgestaltung der Satzungsänderung ist aber mit § 121 Abs. 5 AktG nicht vereinbar. Die vom Sitzungssitz oder – bei börsennotierten Gesellschaften – von einem deutschen Börsensitz abweichende Bestimmung eines Versammlungsorts in der Satzung muss eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtete Vorgabe enthalten, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten bindet (Hüffer/Koch, AktG, 11. Aufl., § 121 Rn. 13). Der Senat hat es zwar für mit dem Schutzzweck, die Beteiligten, insbesondere die Minderheitsaktionäre vor einer willkürlichen Auswahl des Versammlungsorts zu schützen, vereinbar erachtet, wenn die Satzung mehrere Orte aufführt, unter denen das Einberufungsorgan wählen kann, oder lediglich eine regional begrenzte geographische Vorgabe macht (BGH, Urteil vom 8.11.1993 – II ZR 26/93, ZIP 1993, 1867, 1870). Über eine sachgerechte Bindung des Auswahlermessens des Einberufungsberechtigten geht aber eine Satzungsbestimmung hinaus, die dem Einberufungsberechtigten die Auswahl unter einer großen Zahl geographisch weit auseinanderliegender Orte überlässt. Eine solche weite Regelung kommt einem freien Auswahlermessen des Einberufenden nahe und dient jedenfalls bei einer Aktiengesellschaft mit einem größeren Aktionärskreis nicht dem Teilnahmeinteresse aller Aktionäre, weil sie sich nicht vorab auf die möglichen Versammlungsorte einstellen können.
- Den Anforderungen an eine ermessensbeschränkende Bestimmung des Hauptversammlungsortes wird die beschlossene Regelung nicht gerecht. Bereits die Zahl der Großstädte in der Europäischen Union mit mehr als 500000 Einwohnern beträgt rund 60 Städte. Hinzu kommt die unbekannte Zahl von Orten mit Sitz einer Wertpapierbörse in der Europäischen Union, die keine 500000 Einwohner haben. Das führt im Ergebnis zu einer hohen Zahl an möglichen Versammlungsorten in ganz Europa. Ein Aktionär müsste unter Umständen eine weite Anreise bis an die Ränder der Europäischen Union auf sich nehmen, obwohl er sich an einer Gesellschaft mit Sitzungssitz in Deutschland beteiligt hat und am Versammlungsort kein Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft besteht. Vor der Einladung zur Hauptversammlung kann er sich auch nicht auf bestimmte Orte einstellen und seine Anreise dorthin planen. Die beschlossene Satzungsregelung ist damit nicht am Teilnahmeinteresse Aktionäre ausgerichtet, sondern beschränkt die Teilnahmemöglichkeiten jedenfalls von Minderheitsaktionären.
- Die Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit der Bestimmung des Versammlungsorts kann nicht einer Missbrauchskontrolle der Auswahl im Einzelfall überlassen werden ...

BB-Kommentar

„Die Bestimmung des Hauptversammlungsortes im Ausland durch die Satzung ist am Teilnahmeinteresse der Aktionäre auszurichten.“

PROBLEM

Die Frage, ob durch eine Satzungsbestimmung ein Hauptversammlungsort im Ausland gewählt werden kann, ist umstritten. Zum Teil wird die Zulässigkeit insbesondere mit dem Argument der fehlenden Möglichkeit einer Beurkundung durch einen deutschen Notar verneint (siehe u. a. OLG Hamburg, ZIP 1993, 921; OLG Hamm, NJW 1974, 1057; Werner, Großkommentar AktG, 4. Aufl. 2008, § 121 Rn. 49). Die herrschende Meinung hingegen spricht sich für die Zulässigkeit der Wahl eines Hauptversammlungsortes im Ausland aus (statt vieler: Hüffer/Koch, 11. Aufl. 2014, § 121 Rn. 14 mit einer Vielzahl weiterer Nachweise). Der BGH hatte zu dem Problemkreis bislang nicht Stellung bezogen. Da es zu dieser Frage somit keinen für die Praxis verlässlichen Meinungsstand gab (Hüffer/Koch, Aktiengesetz, 11. Aufl. 2014, § 121 Rn. 14), waren Aktiengesellschaften gut beraten, keinen Hauptversammlungsort im Ausland zu bestimmen, um diesbezüglichen Anfechtungsklagen vorzubeugen. Nunmehr hat der BGH zu dem Streit Stellung bezogen und das Problem damit zumindest für die Praxis geklärt.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte die Hauptversammlung der Beklagten, eine börsennotierte Societas Europaea (SE) mit Sitz in Berlin, beschlossen, die den Hauptversammlungsort betreffende Satzungsbestimmung zu ändern. Die neue Satzungsregelung sah vor, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft entweder am Sitz der Gesellschaft, dem Sitz einer Wertpapierbörse in der Europäischen Union oder einer Großstadt in der Europäischen Union mit mehr als 500 000 Einwohnern stattfinden sollte. Gegen den satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss hatten die Kläger Widerspruch eingelegt und Anfechtungs- und Nichtigkeitssklagen erhoben. Erstinstanzlich hatte das Landgericht die Klagen abgewiesen. Die hiergegen gerichteten Berufungen blieben erfolglos.

ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH hat sich nunmehr für die grundsätzliche Zulässigkeit von Satzungsregelungen ausgesprochen, die einen Hauptversammlungsort im Ausland bestimmen.

Dies folge nicht schon aus der Rechtsform der SE und damit in Zusammenhang stehender Besonderheiten.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Wahl eines ausländischen Hauptversammlungsortes bejaht der BGH unter Verweis auf § 121 Abs. 5 AktG. Weder aus Sinn und Zweck noch aus dem Wortlaut dieser auch auf die SE anwendbaren Vorschrift folge eine Eingrenzung auf inländische Versammlungsorte.

Ausführlich geht der BGH sodann auf das Argument der die Zulässigkeit verneinenden Ansicht ein, das Beurkundungserfordernis des § 130 Abs. 1 S. 1 AktG stehe einer Versammlung im Ausland entgegen. Dieses Argument greife im Ergebnis nicht durch. Die Beurkundung durch einen ausländischen Notar genüge, wenn sie der deutschen Beurkundung gleichwertig sei. Dies sei der Fall, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübe und für die Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten habe, das den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspreche. Das Beurkundungserfordernis diene bei Hauptversammlungen der besseren Beweissicherung. Dieser Zweck sei auch durch eine ausländische Urkundsperson, die die zuvor genannten Kriterien erfülle, zu erreichen. Hauptzweck des Beurkundungserfordernisses sei nicht die Sicherstellung eines rechtlich geordneten Verfahrensablaufes. Hierfür sei vielmehr der Versammlungsleiter verantwortlich. Auch aus der für deutsche

Notare bestehenden Prüfungs- und Belehrungspflicht ergebe sich nichts Gegenteiliges, da die Beurkundung einer Hauptversammlung eine Beurkundung über Wahrnehmungen des Notars sei, für die die Prüfungs- und Belehrungspflichten nach § 17 BeurkG nicht gelten.

Dennoch hielt der BGH im konkreten Fall die Satzungsbestimmung für nicht mit § 121 Abs. 5 AktG vereinbar. Die Satzungsbestimmung müsse, „eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtete Vorgabe enthalten, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten bindet“. Hierüber gehe eine Satzungsbestimmung hinaus, die dem Einberufungsberechtigten die Auswahl unter einer großen Zahl geographisch weit auseinanderliegender Orte überlasse. Aufgrund ihrer Weite komme eine solche Regelung einem freien Auswahlermessens des Einberufenden nahe und diene jedenfalls bei einer Aktiengesellschaft mit einem größeren Aktionärskreis nicht dem Teilnahmeinteresse aller Aktionäre, weil diese sich nicht vorab auf die möglichen Versammlungsorte einstellen könnten. In dem zu entscheidenden Fall führe die Satzungsbestimmung zu einer hohen Zahl an möglichen Versammlungsorten in ganz Europa. Ein Aktionär müsse unter Umständen eine weite Anreise bis an die Ränder der Europäischen Union auf sich nehmen, obwohl er sich an einer Gesellschaft mit Sitzungssitz in Deutschland beteiligt habe und am Versammlungsort kein Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft bestehe. Vor der Einladung zur Hauptversammlung könne er sich auch nicht auf bestimmte Orte einstellen und seine Anreise dorthin planen.

PRAXISFOLGEN

Die Argumentation des BGH überzeugt. Dennoch ist es in der Praxis schwierig, eine Satzungsbestimmung zu formulieren, die den Vorgaben des BGH genügt.

Der BGH legt sich nicht darauf fest, unter welchen Voraussetzungen eine Satzungsbestimmung eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtete Vorgabe enthält, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten bindet. Das Urteil enthält lediglich Vorgaben dahingehend, welche Satzungsregelungen den Anforderungen des BGH nicht genügen: Hierzu zählen Satzungsbestimmung die dem Einberufungsberechtigten die Auswahl aus einer großen Anzahl geographisch weit auseinanderliegender Orte überlassen. Ebenfalls unzulässig ist nach dem BGH eine Satzungsbestimmung, die zu einer hohen Anzahl an möglichen Versammlungsorten in ganz Europa führt und den Aktionären eine Anreise bis an die Ränder der Europäischen Union zumutet. Jedenfalls bei einer Aktiengesellschaft mit einem größeren Aktionärskreis müssen sich die Aktionäre vorab auf die möglichen Versammlungsorte einstellen können.

Grundsätzlich zulässig dürfte somit eine Satzungsbestimmung sein, nach der die Hauptversammlung in der Hauptstadt eines an Deutschland angrenzenden Staates stattfinden kann, sofern an jenem Ort eine Beurkundung durch den ausländischen Notar der Beurkundung durch einen deutschen Notar gleichwertig ist. Eine solche Bestimmung grenzt den Kreis der in Frage kommenden Hauptversammlungsorte in ausreichendem Maße ein und den Aktionären wird keine Anreise bis an die Ränder der Europäischen Union zugemutet. Wie Noack/Zetsche zutreffend ausführen, ist für den Stuttgarter Daimler-Aktionär Paris nicht schwerer erreichbar als Berlin (Noack/Zetsche, Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. 2011, § 121, Rn. 188).

Christopher Görtz ist Rechtsanwalt bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Er berät mittelständische Unternehmen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

